

**ORTSGEMEINDE BEILSTEIN**



**ERHALTUNGS- UND  
GESTALTUNGSSATZUNG**  
für den Bereich des  
historischen Ortskernes

Inhaltsübersicht

|  | Seite |
|--|-------|
| Präambel                                   | 1     |
| § 1 Geltungsbereich                        | 1     |
| § 2 Erhaltung baulicher Anlagen            | 1     |
| § 3 Gestaltung der Straßen- und Platzräume | 3     |
| § 4 Fassadengestaltung                     | 4     |
| § 5 Fenster und Schaufenster               | 5     |
| § 6 Rolladenkästen und Klappläden          | 5     |
| § 7 Türen                                  | 5     |
| § 8 Erdgeschossige Vorbauten               | 6     |
| § 9 Dachgestaltung                         | 6     |
| § 10 Außenbeleuchtung                      | 7     |
| § 11 Werbeanlagen                          | 7     |
| § 12 Automaten                             | 8     |
| § 13 Antennen und Freileitungen            | 8     |
| § 14 Andere Rechtsvorschriften             | 8     |
| § 15 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel    | 8     |
| § 16 Inkrafttreten                         | 8     |

**Bekanntmachung**

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Landesplanungsbehörde, in Cochem, hat mit Verfügung vom 22.9.1983 - Az. 60-CI 1 - die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den Bereich des historischen Ortskernes der Ortsgemeinde Beilstein wie folgt genehmigt:

"Die Genehmigung zu der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den Bereich des historischen Ortskernes der Ortsgemeinde Beilstein wird aufgrund des § 39 h Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 16 Bundesbaugesetz und § 123 Abs. 4 Landesbauordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erteilt."

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht:

**SATZUNG**

der Ortsgemeinde Beilstein gemäß § 39 h BBauG und § 123 LBauO für den Bereich des historischen Ortskernes (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung)

**PRÄAMBEL:**

Der Ort Beilstein ist durch eine sehr reiche Substanz alter, historischer Architektur geprägt. Der gesamte Ort stellt ein Denkmal städtebaulicher und handwerklicher Baukunst überwiegend aus dem 16. bis 18. Jahrhundert dar.

Beilstein ist bisher weitgehend in seiner Ensemblewirkung erhalten, wobei jedoch der Verfall alter, historischer Bausubstanz in zunehmenden Maße fortschreitet. Auch ist die Erhaltung des Ortsbildes durch die Anbindung von Reklametafeln, Freileitungen, Antennenanlagen und unsachgemäß vorgenommener Fenster- und Fassadengestaltung gefährdet.

Zur Sicherung dieser denkmalwürdigen Gesamtsituation hat der Gemeinderat von Beilstein nach Anhörung der zuständigen Denkmalpflegebehörde in seiner Sitzung vom 14.07.1983 aufgrund des

§ 123 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264),

des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256),

in Verbindung mit §§ 24 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 4) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1977 (GVBl. S. 770)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

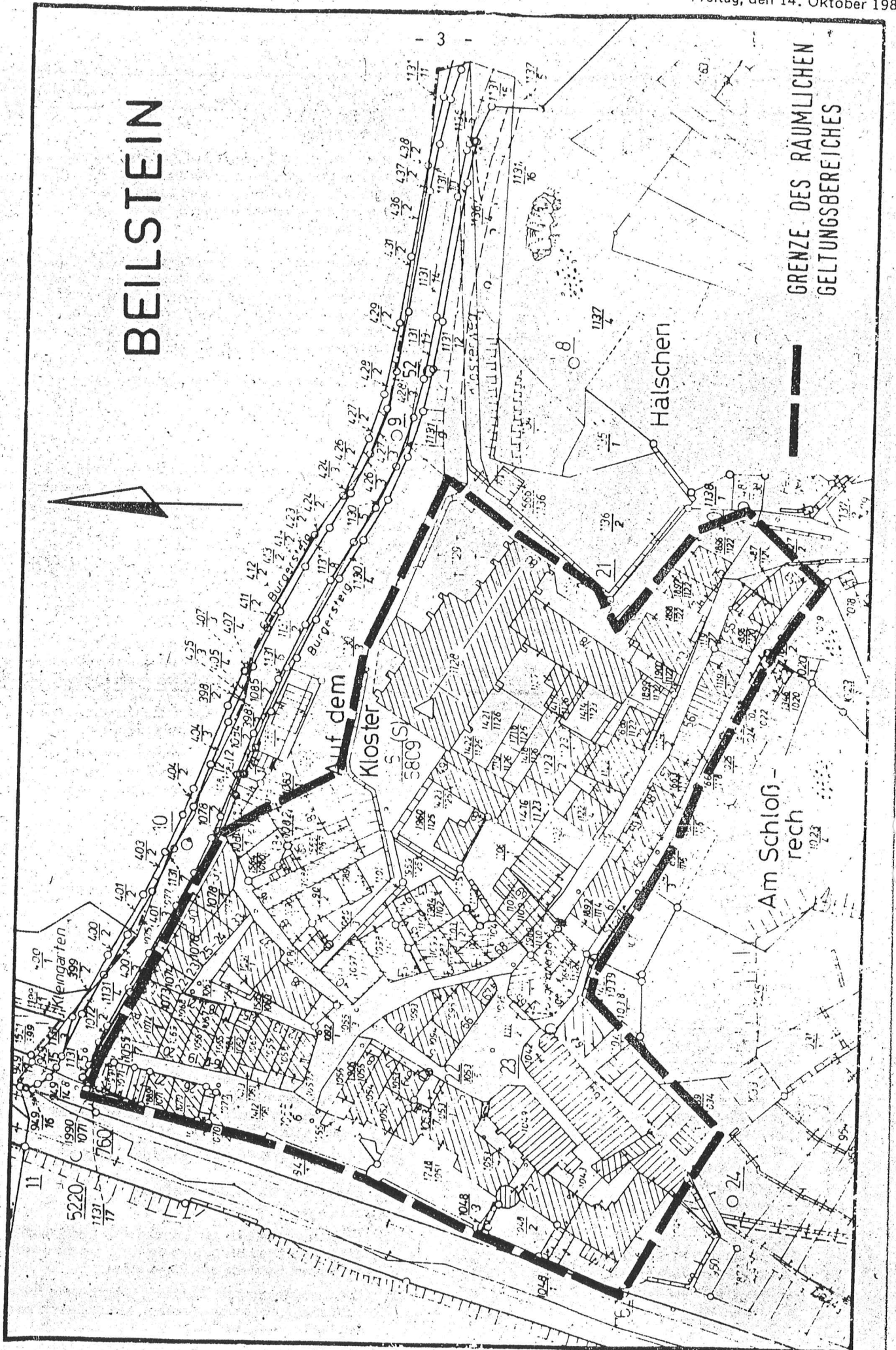
**Festsetzungen**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in der beiliegenden Karte - Seite 3 -, Maßstab 1 : 1.000, innerhalb der durch — — gekennzeichneten Linie abgegrenzten Bereich.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen**

**Festsetzungen**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sollen entsprechend der historischen Bedeutung der Ortslage die ortsbildprägenden Gebäude erhalten werden.
- (2) Die Genehmigung für Abbruch, Umbau oder Änderung baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn sie erhalten bleiben soll, weil sie



1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt
- oder
2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

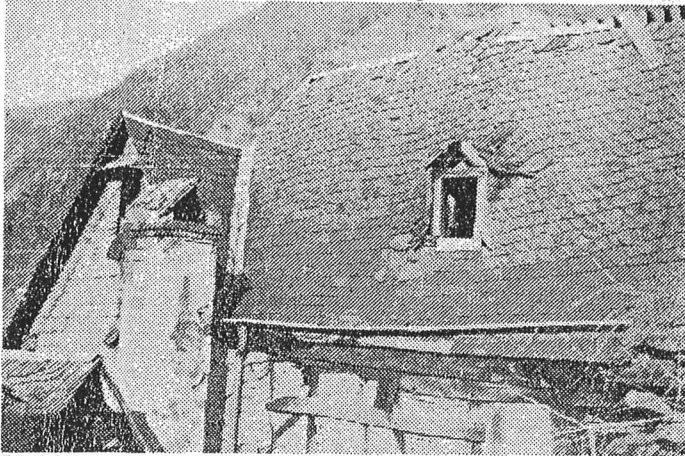


Bild 1

§ 3 Gestaltung der Straßen- und Platzräume  
Festsetzungen

- (1) Die gegebene Grundrißlösung der Straßen- und Platzräume, insbesondere durch Abstände der Gebäude zu öffentlichen Verkehrsflächen, Baufluchten sowie Vor- und Rücksprünge, ist zu erhalten.
- (2) Wird eine Änderung oder Erneuerung von Gebäuden vorgenommen, so sind die Fluchtlinien der bestehenden Bebauung einzuhalten.
- (3) Die Straßen, Wege und Plätze sind in Natursteinpflasterung herzustellen. Vorhandene alte Pflasterungen sind zu erhalten bzw. fachgerecht zu erneuern.



Bild 2

Die unterschiedliche Wirkung glatter Betonflächen und Pflasterflächen wird hier besonders deutlich. Zudem befindet sich die ältere Pflasterung in besserem Zustand.

- (4) Außentreppen sind den Materialien der Platz- und Wegestaltung anzupassen. Sie sind unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.

Erläuterungen

Das Ortsbild der Gemeinde Beilstein wird entscheidend mitgeprägt durch den lebendigen Wechsel von engen Straßenräumen und Erweiterungen zu Platzräumen. Der hierdurch erreichte geschlossene Raumeindruck mit ständig sich verändernden Blickbeziehungen sollte nicht ohne triftige Gründe verwischt werden. Neben der Stellung der Gebäude ist auch deren Höhe von maßgeblicher Bedeutung für den Raumeindruck.

Eine kleinteilige Oberflächengestaltung durch Natursteinpflaster fügt sich harmonisch in die insgesamt kleinteiligen Fassaden- und Flächenstrukturen ein. Sie fördert die Unverwechselbarkeit des Ortsbildes.

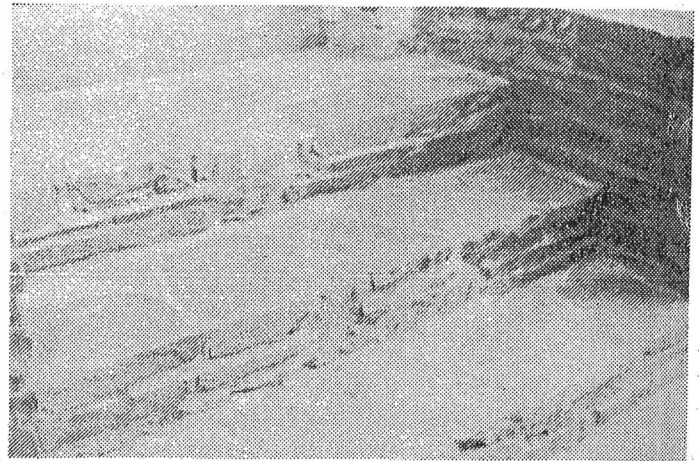


Bild 3

Die Verwendung von Gesteinen der umgebenden Landschaft im Ortskern stellt ein typisches und ortsbildprägendes Element dar.

- (5) Straßen- und Platzmöbel sind in Naturstein oder Holz herzustellen. Das Aufstellen von Kunststoff- und Waschbetonelementen ist untersagt.



Bild 4

Bilder 4 und 5

"Wie bestellt und nicht abgeholt" wirken sich diese Fremdkörper für den Betrachter als äußerst störend aus. Die gutgemeinte Absicht stellt sich in beiden Fällen selbst in Frage.



Bild 5

§ 4 Fassadengestaltung  
Festsetzungen

(1) Fachwerkfassaden.

1. Vorhandene Fachwerkfassaden, sofern sie nicht als konstruktive Fachwerkkonstruktionen unter Putz konzipiert sind, dürfen nicht überputzt oder mit sonstigen Materialien verkleidet werden.
2. Verdecktes Fachwerk, das als sichtbare Fachwerkfassade vorgesehen war, sollte nach Möglichkeit freigelegt und in der ortsüblichen Farbgebung gestaltet werden (siehe und (2) Materialien).

(2) Materialien

1. Bei der Restaurierung, Freilegung und Neuerrichtung von Fachwerkbauten sind folgende ortsübliche Materialien und Farbgebungen zu verwenden:
  - Fachwerkkonstruktion:
    - oxsenblutrot
    - rotbraun
    - schwarz
    - ggf. eine andere Farbe, die sich nach genauer Untersuchung als die ursprüngliche herausgestellt hat.
  - Ausfachung:
    - glatt verputzte Felder,
    - weiß bis beige-/gelbfarben
2. Der Putz ist bündig mit dem Holzwerk anzubringen.
3. Bei der Instandhaltung und Restaurierung verputzter Fachwerkfassaden sind die ortsüblichen Farben weiß bis beige-/gelbfarben zu verwenden.  
§ 4 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.
4. Glatte und glänzende Fassadenelemente aus Metall, Kunststoff sowie Fliesenverkleidungen und Glasbausteine sind untersagt.
5. Nachträgliche Maßnahmen zur Energieeinsparung an Gebäuden dürfen vorhandene positive Fassaden- und Fachwerkgliederungen und Schmuckelemente nicht verdecken oder beeinträchtigen.

(3) Natursteingewände

1. Natursteinmauern (Bruch-, Sand- und Basaltsteingewände) können entweder als verputzte Flächen, wie es ursprünglich typisch war, oder als unverputzte Sichtmauerwerke gestaltet werden.
2. Verputztes Natursteinmauerwerk muß
  - ver
  - bündig und deckend, jedoch den Unebenheiten folgend verputzt werden.
 Die Farbpalette grau bis graubraun ist zu verwenden.
3. Bei unverputztem Natursteinmauerwerk ist auf eine fachgerechte Verfüguung zu achten.

Erläuterungen

In Beilstein können Fachwerk, verputzte Fassaden und Natursteingewände nebeneinander als ortstypisch angesehen werden. Der lebendige Wechsel des Raumeindrucks setzt sich in der Fassadengestaltung fort und sollte erhalten bleiben. Dies sollte jedoch nicht zu einer unbegrenzten Gestaltungs- und schreienden Farbvielfalt führen.



Bild 6

Die markante Ecksituation wird durch das Fachwerk in ihrer Wirkung nachhaltig betont.

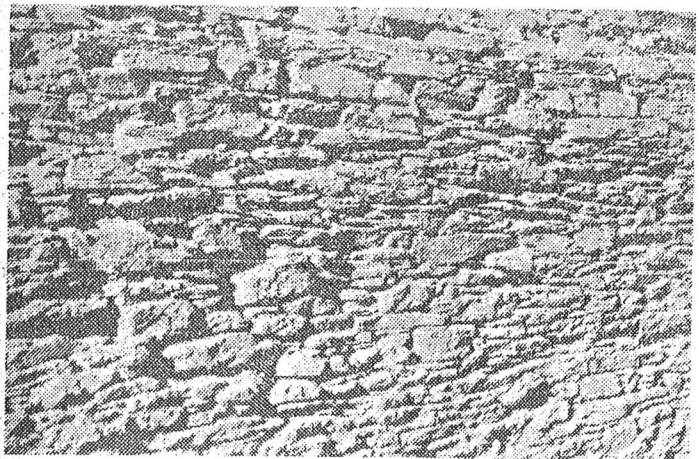


Bild 7

Beispiel eines üblichen Natursteinmauerwerkes, wie es vorwiegend noch an Nebengebäuden und Untergeschossen von Hauptgebäuden zu sehen ist.

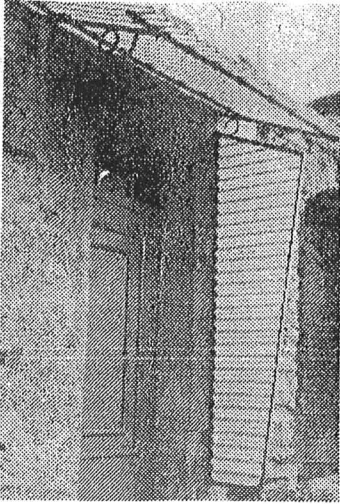


Bild 8

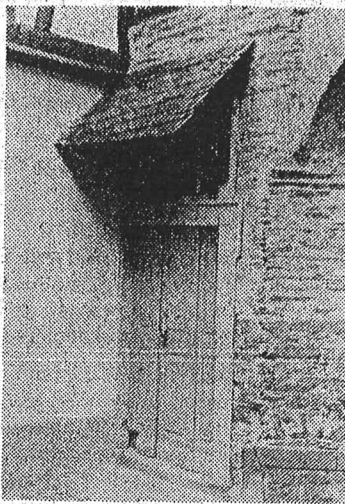


Bild 9

wie die Augen des Menschen ihre herausragende Bedeutung für einen harmonischen und freundlichen Gesichtsausdruck (Bilder 11 und 12).

§ 6 Rolladenkästen und Klappläden  
Festsetzungen

- (1) Rolladenkästen dürfen nach außen hin nicht in Erscheinung treten.
- (2) Vorhandene Klappläden an Gebäuden sind zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Die Anbringung von Jalousien, Markisen, etc. ist untersagt.

Erläuterungen

Rolladenkästen als Erfindung aus neuerer Zeit fügen sich in historische Fassaden nicht ein und wirken als störende Fremdkörper.

Gleiches gilt für Markisen und Jalousien.

Erläuterungen

Bilder 8, 9 und 10

Zwei Beispiele aus Beilstein, eines glücklicherweise von anderswo. Aber auch in Bild 8 wäre eine glücklichere Materialauswahl durchaus denkbar!



Bild 10

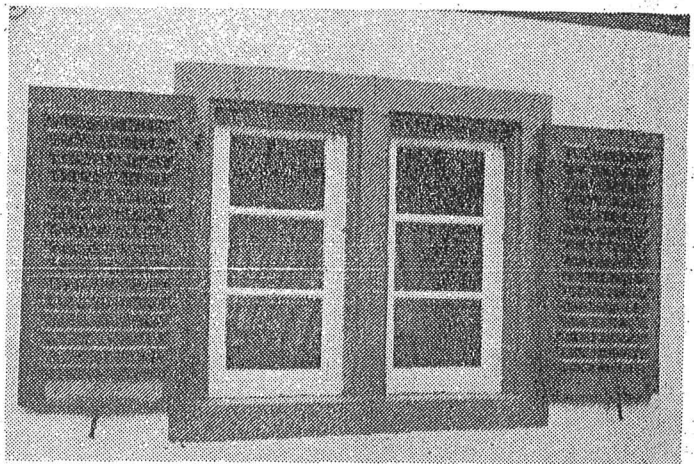


Bild 13

§ 5 Fenster und Schaufenster  
Festsetzungen

- (1) Es sind nur hochstehende Rechteckfenster zulässig. Eine Addition von mehreren Fenstern in der Reihe ist möglich.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und sind in ihrer Anordnung auf die in den oberen Geschossen liegenden Fenster abzustimmen.
- (3) Die Fenster sind in Holz mit Sprossengliederung auszuführen.
- (4) Kunststoff- und Metallrahmen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie das Gesamterscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Farbgebung der Fensterrahmen ist auf die Fassade abzustimmen.

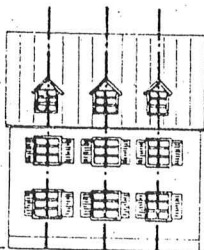


Bild 11

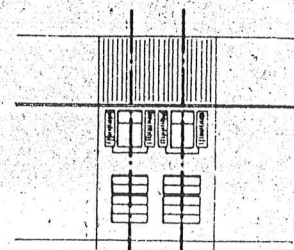


Bild 12. Siehe auch Bild 13

Erläuterungen

Die Fassadengestaltung eines Gebäudes steht und fällt mit der Anordnung und Gestaltung der Fenster und auch der Türen (vgl. § 7). Fenster sind die "Augen" des Hauses und haben

§ 7 Türen  
Festsetzungen

- (1) Historische Türen sind zu erhalten und erforderlichenfalls zu restaurieren.
- (2) Beim Neueinbau ist auf gute Eingliederung in die Fassade zu achten.
- (3) Holztüren sind vorzugsweise zu verwenden. Insbesondere sind Aluminium- und Glastüren untersagt.



Bild 14

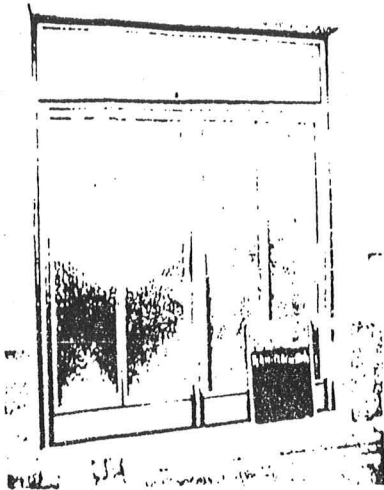


Bild 15

§ 8 Erdgeschossige Vorbauten  
Festsetzungen

- (1) Erdgeschossige Vorbauten sind in Material und Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.
- (2) Brüstungen sind massiv auszuführen.
- (3) Toröffnungen sind mit breitverblettern Toren zu versehen.

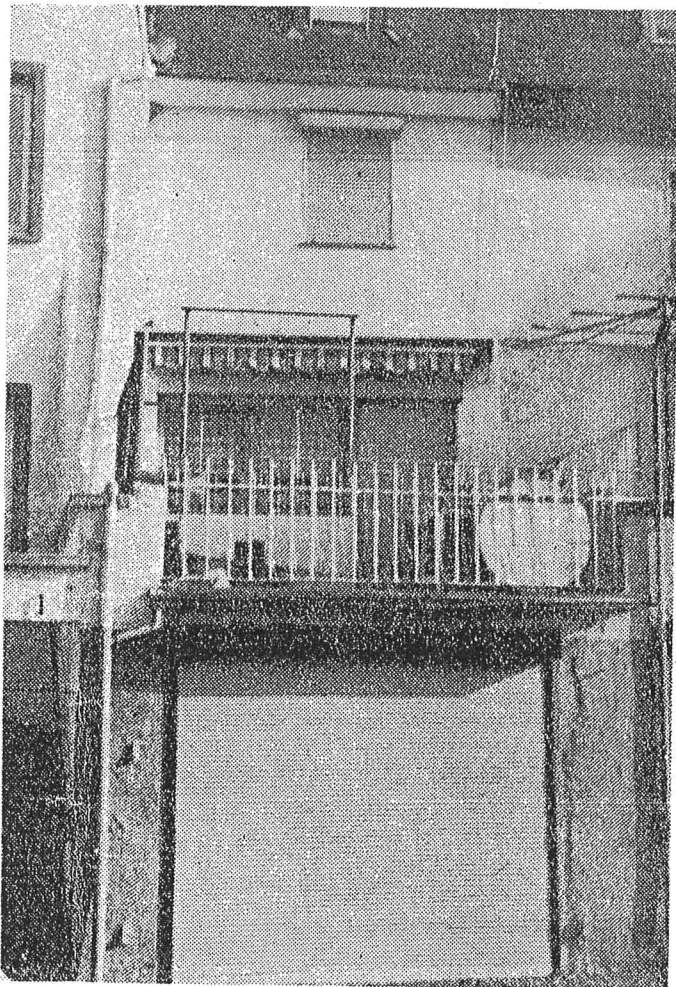


Bild 16

Wie überzeugend und natürlich wirken doch die herkömmlichen Baumaterialien!  
Im Gegensatz dazu stehen die gedankenlos angebrachten Kunststoff- und blanken Metallelemente, welche unruhig und störend wirken. Derartige Hinterhofsituationen sollten insbesondere an der "Schauseite" der Ortslage keinen Platz haben.

Bilder 14 und 15  
Derart überzeugende Beispiele handwerklicher Kunst können in heutiger Zeit durch Gestaltungssatzung wohl nicht vorgeschrieben werden, zumindest sollte jedoch Phantasielosigkeit und Trostlosigkeit zu verhindern sein.

§ 9 Dachgestaltung  
Festsetzungen

- (1) Es sind nur geneigte Dächer ab einer Neigung von 45° zulässig.
- (2) Neu zu errichtende Gebäude haben sich in Dachform, Neigung, First- und Traufhöhe an die Nachbarbebauung anzupassen.
- (3) Die Dächer sind mit Schiefer oder Kunstschiefer in altdeutscher Art einzudecken. Größe und Form von Kunstschieferelementen müssen dem Erscheinungsbild der Naturschieferdeckung entsprechen.
- (4) Dachgauben dürfen nur als Einzelgauben in einer maximalen Breite von 1,30 m errichtet werden. Zwischen den einzelnen Gauben ist ein Abstand von mindestens der Einzelgaubenbreite einzuhalten. Die Eindeckung der Gauben ist in den Materialien der Dachgestaltung vorzunehmen.
- (5) Notwendige Aufbauten sind mit den Materialien der Dacheindeckung zu versehen. Sie dürfen in Höhe, Breite und Form das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht negativ beeinflussen.

Erläuterungen

Die "Dachlandschaft" einer Gemeinde erhält besondere Bedeutung für das Ortsbild, wenn sie wie in Beilstein aus der Vogelperspektive zu sehen ist. Strukturelle Einheit, aber Vielfalt im Detail machen den besonderen Reiz solchen Anblicks aus (Bild 17)

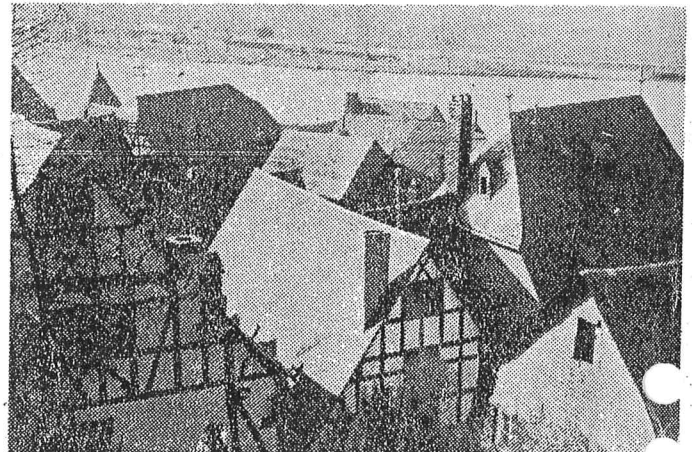


Bild 17

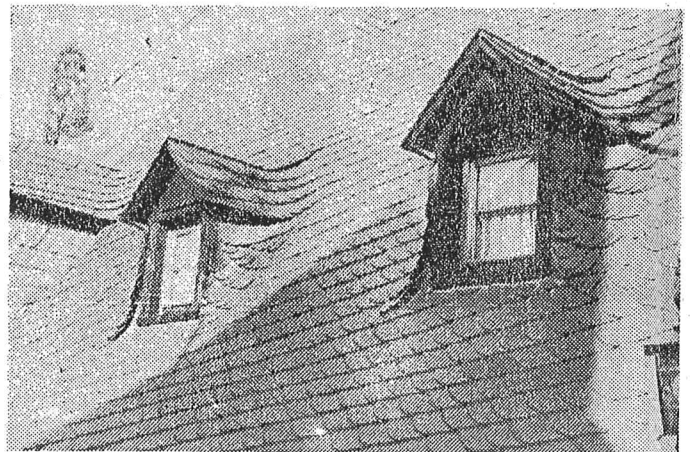


Bild 18

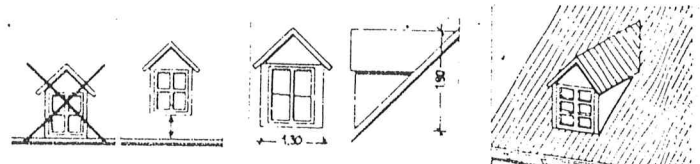


Bild 19a

Bild 19b

Bild 19c

Zu Bildern 18 und 19 a - c

Besondere Bedeutung kommt den Dachaufbauten, wie Gauben und Kamine, zu. Sie lockern größere, eintönige Dachflächen auf, können sich jedoch bei un Zweckmäßiger Anordnung und Gestaltung auch als störend auswirken. Dies gilt vor allem für Antennen und Kamine mit unpassender Materialwahl.

§ 10 Außenbeleuchtung

Festsetzungen

- (1)\* Die Gestaltung der Außenbeleuchtung muß sich stilistisch der Struktur des Ortsbildes unterordnen.
- (2) Straßen- und Hausbeleuchtung sind in Aussehen, Material und Form aufeinander abzustimmen.
- (3) Kunsthandwerklich gefertigte Laternenformen sind vorzugsweise zu verwenden.

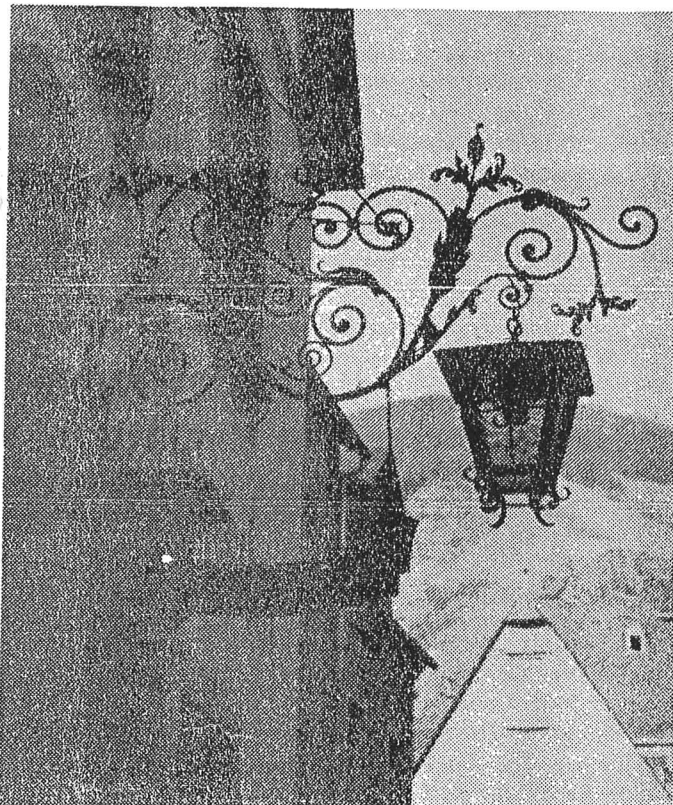


Bild 20



Bild 21

Bilder 20 und 21

Zwei Wirtshausbeleuchtungen zum Vergleich! Ortsfremde und Erholungssuchende suchen sich ihren Verweilort nicht zuletzt anhand solcher "Äußerlichkeiten" aus. Die in Beilstein vorhandene Straßenbeleuchtung mag für private Vorhaben durchaus als positive Anregung dienen.

§ 11 Werbeanlagen

Festsetzungen

- (1) Jegliche Werbeanlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Reklameschilder müssen einen Bezug zur Fassade und zur Nutzung des Gebäudes haben. Insbesondere sind reine Markenreklameschilder und Transparente untersagt. Vorzugsweise sind kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen in Form von Metallbuchstaben oder kalligraphisch aufgemalte Schriftzüge zu verwenden. Zur nächtlichen Beleuchtung der Werbeanlagen können kleine Scheinwerfer angebracht werden.
- (3) Blinklichter, laufende Schriftbänder sowie senkrechte Schreibweisen sind unzulässig.
- (4) Die Werbeanlagen dürfen nur bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses reichen.
- (5) An jedem gewerblichen Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.



Bild 22



Bild 23

## Erläuterungen

Werbeanlagen sollen auf etwas aufmerksam machen, sollen Blicke auf sich ziehen. Dies geschieht nur allzuoft derart, daß sie sich störend auswirken. Ansprechende Werbung kann durchaus gut gestaltet und harmonisch sein, wie Bild 23 zeigt. Das Beispiel Bild 22 wirkt dagegen wenig überzeugend.

## § 12 Automaten

## Festsetzungen

Das Anbringen und Aufstellen von Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Außenwänden ist nicht gestattet.

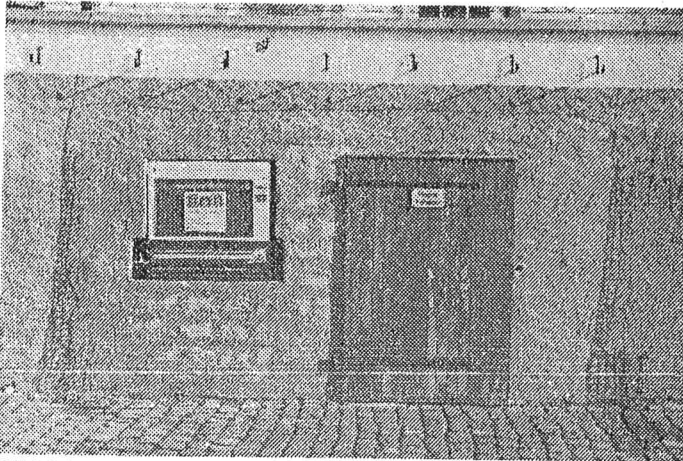


Bild 24

## § 13 Antennen und Freileitungen

## Festsetzungen

- (1) Antennen, Freileitungen und Blitzableiter, etc. sind so anzuordnen, daß sie das Gesamterscheinungsbild nicht nachteilig beeinflussen.

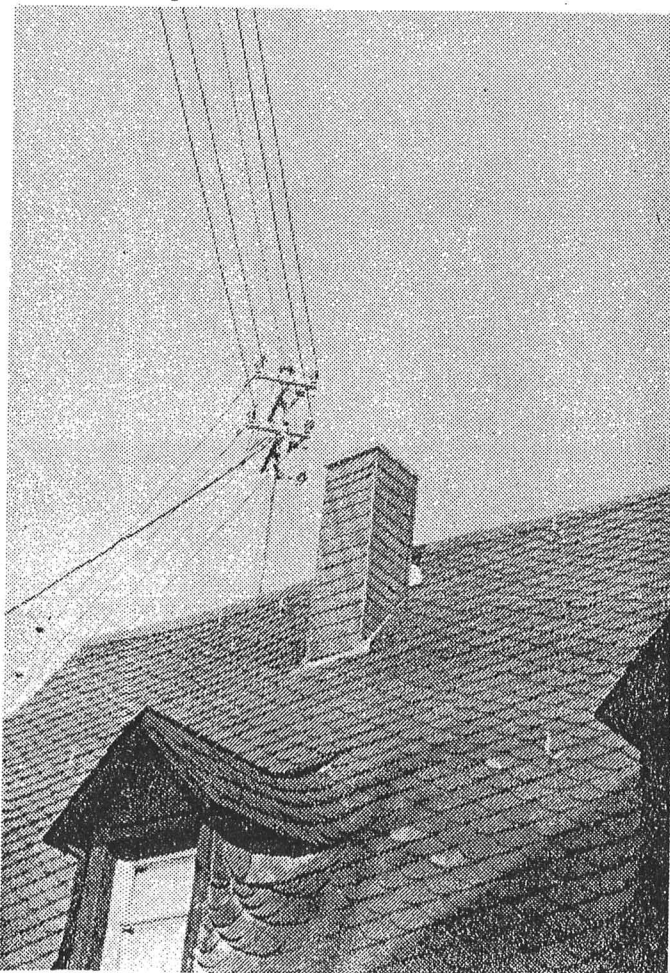


Bild 25

- (2) Antennen sind i. d. R. unter Dach zu installieren. Ausnahmsweise kann auf jedem Gebäude eine Antenne zugelassen werden.

## § 14 Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die des Denkmalschützes und der Denkmalpflege, bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- Abs. 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- Abs. 2 Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Beilstein, den 30. Sept. 1983  
(Siegel) Bauer, Ortsbürgermeister

## Hinweis zu der vorstehenden Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.



## Satzung

*zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Beilstein für den Bereich des historischen Ortskernes (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) und des §§ 24 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) - in den jeweils geltenden Fassungen - vom 17.04.2003*

### § 1

§ 11 (Werbeanlagen) der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung vom 30.09.1983 sowie der Änderung vom 05.04.1994 wird wie folgt neu gefasst:

## § 11 Werbeanlagen

### (1) Genehmigung

Jegliche Werbeanlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### (2) Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln oder Vitrinen.

### (3) Anordnung

(3.1) Werbeanlagen sind unzulässig:

- an Türen, Toren, Fenstern und Blendläden (ausgenommen: Schaufenster),
- oberhalb der Oberkante des 1. Obergeschosses (ausgenommen: Beschriftungen),
- auf, an oder in Dächern,
- an Einfriedungen sowie
- an Sonnenschirmen.

(3.2) Größe und Anordnung der Werbeanlagen sind auf die Proportionen des Baukörpers und die Gliederung der Außenwände auszurichten. Architektonische Gliederungen, z. B. Gesimse, Lisenen, Tür- und Fenstereinfassungen oder Ornamente, dürfen nicht überdeckt werden.

(3.3) Werbeanlagen müssen von Gebäudeecken und Nachbargebäuden einen Mindestabstand von 0,30 m einhalten. Dies gilt nicht für Eck-Ausleger (§ 11 Abs. 6.1).

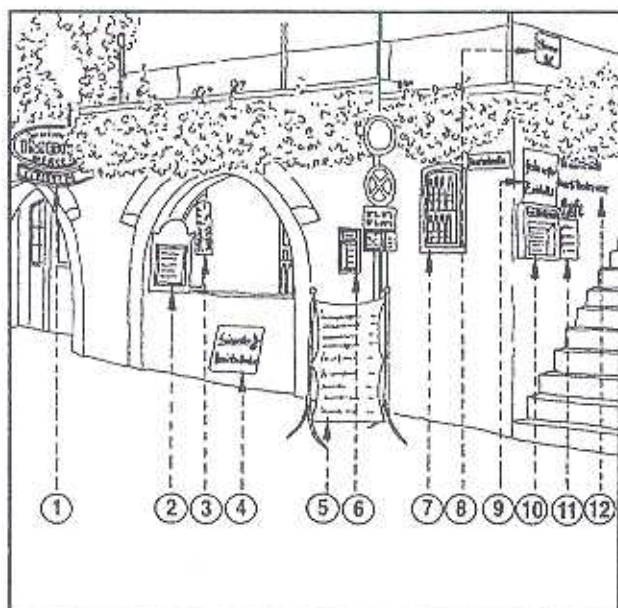
### (4) Unzulässige Anlagen

(4.1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

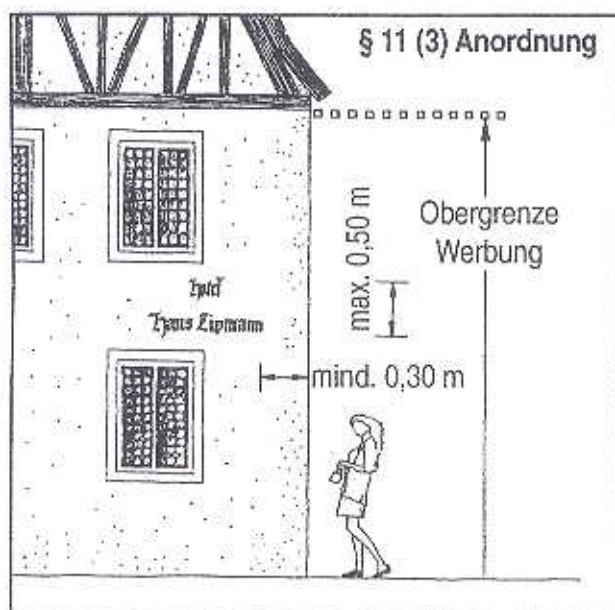
- Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen,
- Zettel- und Bogenanschläge sowie
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Hierzu zählen insbesondere, Blink- und Wechsellichtanlagen, Lauflichtanlagen, Bildwerferwerbung, Filmwerbung als Außenwerbung, Anstrahlung von Werbeflächen oder -körpern, wenn die Scheinwerfer bewegt werden oder ihre Farbe oder der Grad der Helligkeit wechselt.

Ausnahmen von diesen Regelungen können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(4.2) Werbeanlagen mit fluoreszierenden sowie grellen



Gebäudeecke Bachstraße/Moselstraße, Zustand im September 2001. Die nebenstehenden Regelungen sollen dazu beitragen, solche verunstaltenden Häufungen von Werbeanlagen zu vermeiden.



und dominanten Farben, z. B. orange oder zitronengelb, sind nicht gestattet.

(4.3) Lichtwerbeanlagen sowie sichtbare Leuchtstoffröhren an den Außenwänden sind nicht zulässig. Jedoch dürfen Werbeanlagen durch Einzelstrahler mit weißem oder hellgelblichem Licht angeleuchtet werden.

#### (5) Flachwerbeanlagen

(5.1) Flachwerbeanlagen sind nur zulässig

- in Form von Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent sowie
- als Kleintafelwerbung.

(5.2) Für Flachwerbeanlagen in Form von **Einzelbuchstaben** gelten folgende Höchstwerte pro Fassade/Außenwand:

- Länge insgesamt:  $\frac{3}{4}$  der Fassaden-/Außenwandlänge, Höchstmaß jedoch 7,00 m,
- Höhe: 0,50 m,
- Vorkragung: 0,10 m.

Schriftzüge dürfen auch untereinander gesetzt werden, jedoch nur bis zu einer Maximalfläche von insgesamt 3,5 qm.

(5.3) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden beträgt das Höchstmaß der Längen von Einzelbuchstaben-Werbeanlagen pro Gebäude insgesamt 10,00 m und die Maximalfläche insgesamt 5,0 qm.

(5.4) Einzelbuchstaben können in Form der Schreifschrift miteinander verbunden werden. Die Buchstaben dürfen anstatt einer Einzelmontage zusammenhängend auf maximal 2 Träger montiert werden (z. B. Rohre oder Flach-eisen), wenn 1. deren Durchmesser/Tiefe/Stärke ein Maß von 3 cm nicht übersteigt und 2. deren farbliche Erscheinung der Farbe der Fassade/Außenwand entspricht.

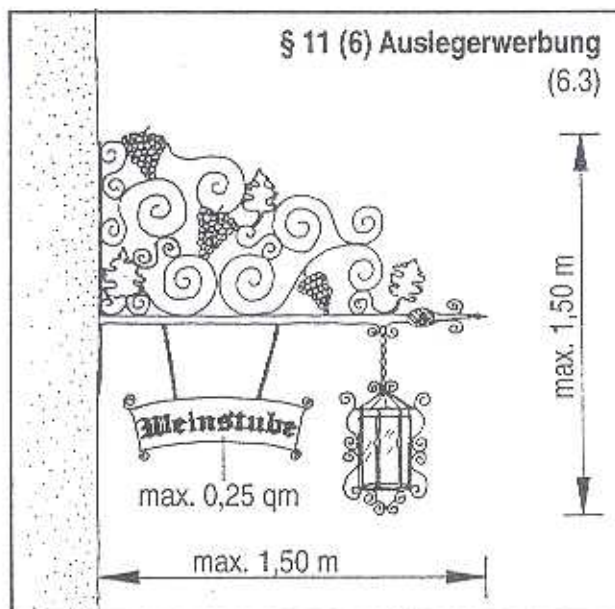
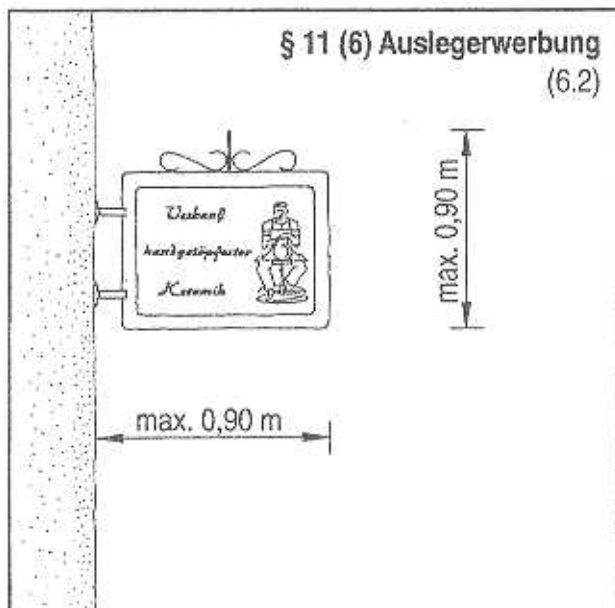
(5.5) Beschriftungen sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.

(5.6) Zusätzlich zur Einzelbuchstaben-Werbung ist eine **Kleintafelwerbung** in Form von geschlossenen - auch kastenförmig geschlossenen - Flachwerbeanlagen zulässig bis zu folgenden Höchstmaßen:

- Vorkragung: 0,15 m.
- Pro Fassade/Außenwand sind nur maximal 3 solcher Kleintafeln zulässig mit einer Gesamtfläche von 0,50 qm. Die Höchstmaße einer einzelnen Tafel betragen:
  - Länge : 0,70 m,
  - Höhe: 0,70 m.

(5.7) Ist keine Einzelbuchstaben-Werbung vorhanden oder beträgt die Länge einer solchen Anlage weniger als 1,50





m, erhöht sich die maximal zulässige Gesamtfläche der Kleintafeln auf 1,00 qm pro Fassade/Außenwand.

(5.8) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden sind insgesamt höchstens 5 Kleintafeln zulässig mit einer maximalen Fläche von insgesamt 0,75 qm. Ist bei diesen Gebäuden keine Einzelbuchstaben-Werbung vorhanden oder beträgt die Länge einer solchen Anlage weniger als 1,50 m, erhöht sich die maximal zulässige Gesamtfläche der Kleintafeln auf insgesamt 1,50 qm.

(5.9) Bemalungen sind Kleintafelwerbungen gleichgestellt.

## (6) Auslegerwerbung

(6.1) Auslegerwerbeanlagen (Ausleger, Steckschilder, Hängtransparente) müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden, an Gebäudeecken auf der winkelhalbierenden Achse beider Fassaden (Eck-Ausleger).

(6.2) Für Auslegerwerbeanlagen gelten folgende Höchstwerte:

- Vorkragung: maximal 0,90 m,
- Höhe: maximal 0,90 m,
- Tiefe: maximal 0,10 m.

(6.3) Bei filigran gestalteten Auslegern, z. B. bei schmiedeeisernen Tragekonstruktionen mit integrierten oder abgehängten Werbeschildern, beträgt die maximal zulässige Höhe 1,50 m sowie die maximal zulässige Vorkragung 1,50 m (jedoch maximal die halbe Gassenbreite), wenn

- die geschlossene Schildfläche insgesamt nicht mehr als 0,25 qm beträgt.

(6.4) Ausleger dürfen mit einer Lampe ausgestattet werden, sofern diese keine zusätzliche Werbung enthält.

(6.5) Je Fassade/Außenwand ist nur ein Ausleger zulässig. Sind keine Flachwerbeanlagen angebracht, dann erhöht sich die zulässige Zahl auf 2, sofern die Länge der Fassade/Außenwand mindestens 10,00 m beträgt.

(6.6) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden sind insgesamt höchstens 3 Ausleger zulässig.

(6.7) Plastische Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für individuell gestaltete Plastiken (Unikate), wenn sie hinsichtlich der Größe, Farbe und Anordnung zurückhaltend in die Fassade und in die Orts- und Straßenbilder eingefügt werden.

## (7) Schaukästen

(7.1) Pro Fassade/Außenwand sind maximal 2 Schaukästen bei einer maximalen Gesamtfläche von 0,25 qm zu-

---

lässig. Die Vorkragung darf 0,15 m nicht überschreiten.  
(7.2) Bei Gebäuden mit 2 oder mehr Fassaden/Außenwänden sind insgesamt höchstens 3 Schaukästen zulässig.

**(8) Weinbauspezifische Werbeanlagen**

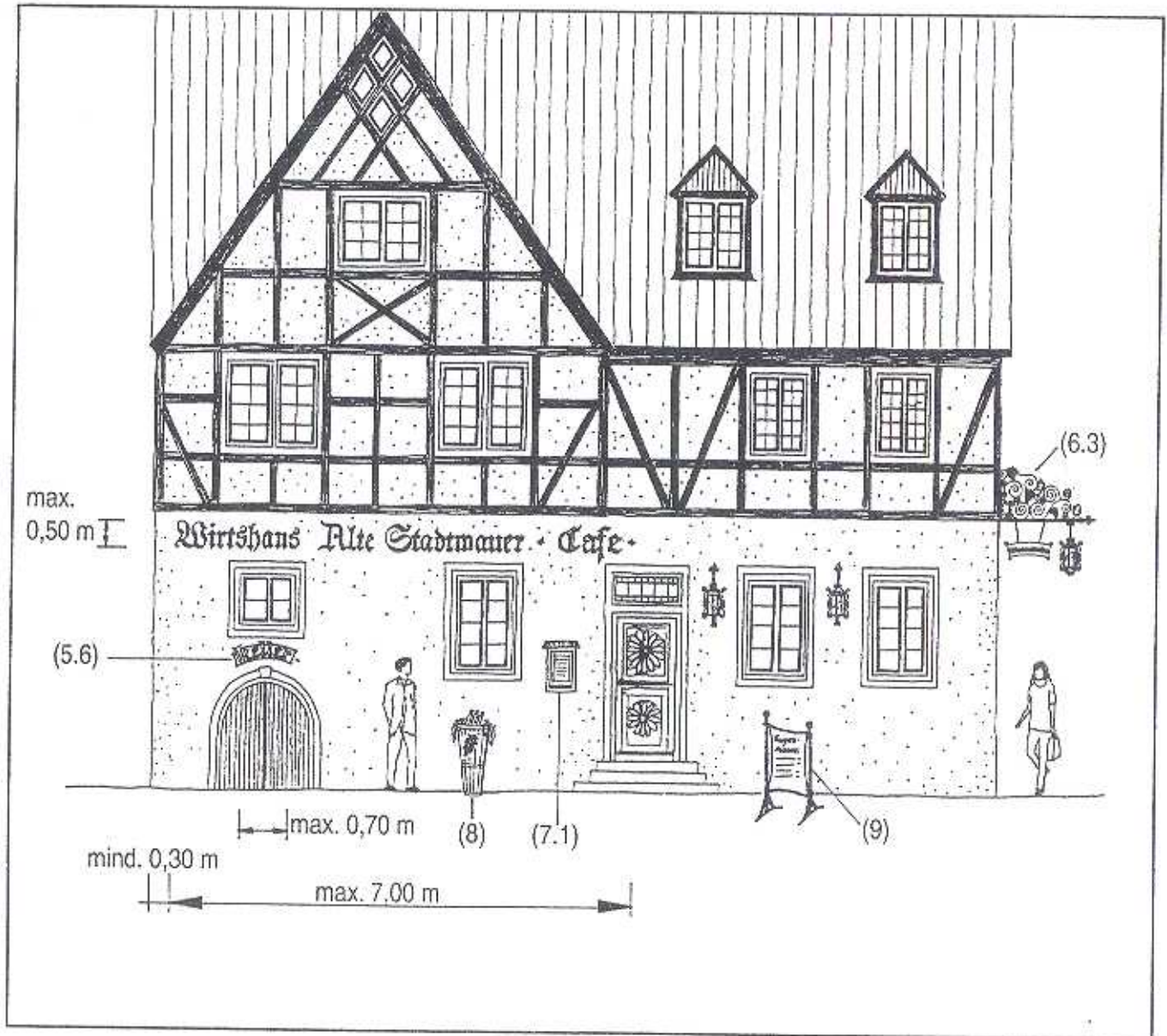
Für Werbeanlagen, die aus Weinfässern, Kippen und sonstigen Geräten und Materialien des Weinbaues hergestellt werden, können Ausnahmen von den im § 5 Absatz 6 bis § 7 festgesetzten Höchstmaßen zugelassen werden.

**(9) Ambulante Werbetafel**

Pro gewerblichem Betrieb ist eine ambulante Werbetafel als freistehende Werbeanlage mit einer Gesamtfläche bis 1,00 qm (Werbefläche und Konstruktion/Halterung) unmittelbar vor dem Betriebsgebäude zulässig, jedoch nur während der Geschäftszeit. Die Farbe der Tafel muss im dunklen unbunten Bereich von anthrazit/schieferfarben liegen, und die Werbung darf nur in Form weißer Schriftzüge aufgebracht werden. Sonstige Werbungen sind nicht zulässig.

Die Farbe der Konstruktion/Halterung der Tafel muss ebenfalls im unbunten Bereich liegen, kann aber heller als die Tafelfarbe sein, jedoch nicht weiß.

---



Die Darstellung zeigt die maximal zulässigen Werbeanlagen und verdeutlicht, dass Werbung als Visitenkarte eines Betriebes eine hohe gestalterische Qualität erreichen muss.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beilstein, 17.04.2003



Joachim Lipman  
Ortsbürgermeister